
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/1610

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

02.04.2019

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Nachbesetzung in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Fraktion Bürger für Swisttal bestellt der Rat das Ratsmitglied Peter Langes als Vertreter für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen anstelle des Ratsmitgliedes André Gentz.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Swisttal ist Mitglied im Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW). Der Städte- und Gemeindebund ist der Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen. Der StGB NRW hat die Aufgabe, das im Grundgesetz und in der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen garantierte Recht der Gemeinden auf gemeindliche Selbstverwaltung zu wahren und zu stärken. Er hat die verfassungsmäßigen Rechte seiner Mitglieder zu schützen, ihre allgemeinen Belange zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Nach der Satzung des StGB NRW entsendet die Gemeinde Swisttal in die Mitgliederversammlung vier Vertreter.

Nach § 63 Abs. 2 GO gilt für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen die Regelung des § 113 GO. Nach § 113 Abs. 1 GO haben die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Dies gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

In § 113 Abs. 2 GO ist geregelt, dass bei unmittelbaren Beteiligungen ein vom Rat bestellter

Vertreter, in den in § 113 Abs. 1 GO genannten Fällen, die Gemeinde vertritt. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete dazuzählen, was insbesondere in § 15 Abs. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit festgelegt ist. Die vorgenannten Sätze des § 113 GO gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstands oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.

Welches Verfahren bei der Bestellung anzuwenden ist, Mehrheitsbeschluss oder Wahl, richtet sich nach § 50 GO. § 50 Abs. 4 GO führt hierzu Folgendes aus: Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach § 50 Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2. Danach ist hier das Verfahren der Wahl anzuwenden.

In der konstituierenden Sitzung des Rates wurden die vier Vertreter und deren persönlichen Stellvertreter bestellt.

In Folge des Ausscheidens von Vertretern und teilweise vorgenommener Nachbesetzungen ergibt sich zurzeit folgende Ausschussbesetzung:

Vertreter

Bernd-O. Großmann

Gisela Hein

N.N. (ausgeschieden: André Gentz)

Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner

Stellvertreter:

Günter Tappeser

Wilfried Bialik

Wilfried Schumacher

Beigeordneter Hans Dieter Wirtz

Hinsichtlich der Nachbesetzung wird auf den beigefügten Antrag der Fraktion Bürger für Swisttal verwiesen, welcher einen Vorschlag hinsichtlich der Nachbesetzung beinhaltet.